



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Verordnung der Gemeinde Klaus
über die Festsetzung der Entschädigung des Vizebürgermeisters, Gemeindevorstandes und
der Gemeindevertretung sowie Mitglieder von Unterausschüssen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21. Oktober 2020 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 2 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Vizebürgermeister erhält zusätzlich Sitzungsgelder und Reisegebühren lt. tatsächlicher Anwesenheit bzw. Aufwand
- (3) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Gemeindevorstandes für Gemeindevorstandssitzungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten eine Entschädigung pro Sitzungsstunde. Die Entschädigung beträgt 0,1 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten Reisegebühren lt. tatsächlichem Aufwand.

§ 3

Entschädigungen für Gemeindevertretungssitzungen und Ausschusssitzungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ersatzmitglieder, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten eine Entschädigung von 0,17 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes pro Sitzung. Diese Regelung gilt ebenfalls für Ausschusssitzungen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten Reisegebühren nach tatsächlichem Aufwand.

§ 4

Wertsicherung

- (1) Die in den §§ 1 bis 3 festgelegten Monatsbezüge der Bürgermeisterin und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane, erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.7.2000 und vom 27.9.2000 außer Kraft.

Für die Gemeinde Klaus



Der Bürgermeister